



Gemeinde Bad Heilbrunn

Wichtige Auflagen und Vorschriften der Gemeinde und Gemeindewerke für den Bauherrn

1. Grundstücksentwässerung

Vor Baubeginn ist ein Antrag auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage bei den Gemeindewerken Bad Heilbrunn (Homepage) zu stellen und ein Entwässerungsplan im Maßstab 1:100 einzureichen.

Bei der Planung der Grundstücksentwässerung ist folgendes zu beachten:

Die Abwasserbeseitigung ist im Trennsystem zu errichten. Das Oberflächenwasser (Dachwasser) ist zu versickern. Sofern vorhanden, kann das Oberflächenwasser nach Rücksprache mit den Gemeindewerken in den Oberflächenwasserkanal eingeleitet werden. Das Grund- und Drainagewasser darf keinesfalls in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

2. Wasserversorgung

Vor Baubeginn ist ein Antrag auf Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung bei den Gemeindewerken zu stellen (Homepage).

Der Grundstücksanschluss mit Zählerbügel und Wasserzähler wird von den Gemeindewerken erstellt. Erforderliche Erdarbeiten können bauseits erbracht werden.

Der Bauwasseranschluss ist nur durch die Gemeindewerke mit einem vorab eingereichten Antrag (Homepage) zu erstellen.

Vor Beginn der Arbeiten für die Grundstücksentwässerung und die Wasserversorgung sind in jedem Fall die Gemeindewerke zu verständigen! Die Vorschriften der Entwässerungssatzung (EWS) sowie der Wasserabgabensatzung (WAS) der Gemeinde Bad Heilbrunn sind zu beachten und einzuhalten.

3. Straßenverunreinigungen und Straßenschäden

Der Bauherr hat während der gesamten Bauzeit die von seinem Baugrundstück ausgehenden Straßenverunreinigungen zu beseitigen. Die Beseitigung von Verschmutzungen der öffentlichen Straße ist bei Bedarf mehrmals täglich zu wiederholen.

Der Bauherr ist verpflichtet, durch das Bauvorhaben verursachte Straßenschäden auf eigene Kosten umgehend zu beheben oder seine Baufirma damit zu beauftragen.

Bei Nichtbeachtung behält sich die Gemeinde Bad Heilbrunn vor, die Verunreinigungen/ Schäden auf Kosten des Bauherrn entfernen zu lassen bzw. zu beheben.



Gemeinde Bad Heilbrunn

4. Straßensperrungen

Sind für die Baumaßnahme teilweise oder vollständige Sperrungen von Straßen und/oder Gehwegen nötig (z. B. für Kranaufstellung, Lagerflächen, längerfristige Ablade- und Montagearbeiten, Wasser-/ Abwasseranschluss), ist hierfür vom Bauherrn bzw. der ausführenden Baufirma mind. 14 Tage vor Baubeginn eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Gemeinde Bad Heilbrunn zu beantragen.

5. Hausnummernzuteilung

Die Zuteilung einer Hausnummer für ein Gebäude erfolgt nach schriftlicher Beantragung durch den Bauherrn bzw. dem Eigentümer.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird der Bauherr gebeten, diese Hinweise genau zu beachten.

Die für die einzelnen hier genannten Genehmigungen finden Sie die nötigen Anträge unter www.bad-heilbrunn.de.

Ihre Gemeinde + Gemeindegewerke Bad Heilbrunn